

Vermerk

..... Abm. Das Original wird bei
der Veranlassung der
- Eing. auch in der
unter Guatstabe

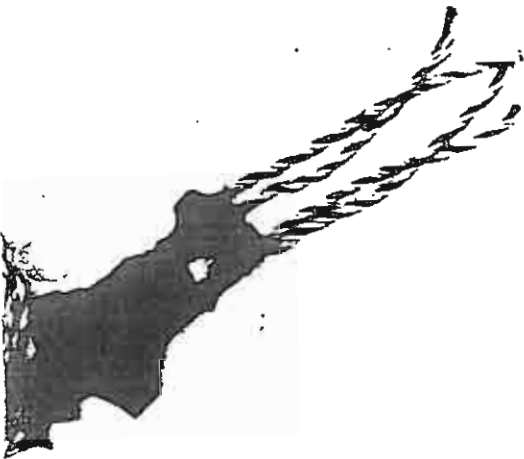
Kelsterbach den
Der Magistrat der Stadt Kelsterbach

- Unterschrift -

[Signature]
Stadtoberinspektor

V E R T R A G

STADT KELSTERBACH - FLUGHAFEN FRANKFURT/M. AG.



V e r t r a g

zwischen der
Stadt Kelsterbach,
vertreten durch den Magistrat, und dieser wiederum vertreten
durch Bürgermeister Friedrich Treutel und 1. Stadtrat
Ewald Draibach,

- im folgenden Stadt Kelsterbach -

und der
Flughafen Frankfurt/Main AG,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Otto Krauß,
Rudolf Lange und Dr. Kurt v. Laun,

- im folgenden Flughafen -

Präambel

1. Die künftige Entwicklung des Luftverkehrs wird zu einem erheblichen Anstieg des Fluggast- und Luftfrachtaufkommens auf dem Flughafen Frankfurt/Main führen. Zum Zweck eines ordnungsgemäßen und sicheren Betriebsablaufs ist der Flughafen gezwungen, Ausbaumaßnahmen im Gemarkungsbereich der Stadt Kelsterbach durchzuführen, so insbesondere die Erweiterung der Lufthansa-Basis und die Errichtung des Frachtzentrums. Der gegenwärtige Stand der Ausbauplanung ist aus dem als Anlage 1 diesem Vertrag beigefügten Plan ersichtlich.
2. Die Stadt Kelsterbach muß bei ihrer Bauleitplanung die Belange der Sicherheit und Gesundheit ihrer Bürger berücksichtigen. Im Interesse des Schutzes ihrer Bürger vor vermehrter Lärmbelästigung infolge des Flughafenausbaus fordert die Stadt Kelsterbach daher, daß Maßnahmen zur Lärm-minderung verwirklicht werden.
3. Um der Aufgabe des Flughafens und der Forderung der Stadt Kelsterbach zu entsprechen, wollen die Vertragsschließenden ihre nachbarschaftlichen Beziehungen künftig auf der

Grundlage ihrer durch Gesetz und durch sonstige Rechtsvorschriften zugeordneten Rechte und Pflichten im gegenseitigen Einvernehmen regeln. Zur Lösung der anstehenden Fragen treffen die Vertragsschließenden folgende Vereinbarung:

§ 1

1. Der Flughafen verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Lärmschutzanlage entsprechend den Gutachten
 - a) von Herrn Professor Dr. Ing. Hans Bernhard Reichow, Hamburg, vom 1.11.1967,
 - b) von dem Institut für Schall- und Schwingungstechnik Dipl. Ing. Rudolf Kraege, Hamburg, vom 14.11.1967, und
 - c) dem Zusatzgutachten des letztgenannten Institutes vom 13.5.1968,

die im Auftrag der Stadt Kelsterbach erstellt wurden, zu errichten. Der gegenwärtige Stand der Planung hinsichtlich des Verlaufs dieser Lärmschutzanlage ist aus dem beiliegenden Plan (Anlage 1) ersichtlich. Ihr endgültiger Verlauf sowie ihre Ausgestaltung werden nach dem zum Zeitpunkt der Errichtung neuesten Stand der Wissenschaft und Technik im Einvernehmen der Vertragsschließenden festgelegt.

2. Die gesamte Lärmschutzanlage wird im Rahmen des 1. Bauabschnittes des Frachtzentrums errichtet. Soweit Gebäude ihre Längsachse in Nord-Süd-Richtung haben, wird der Flughafen grundsätzlich mit dem Bau im Norden beginnen.
3. Der bei der Errichtung des Frachtzentrums und der Erweiterung der Lufthansa-Basis erforderliche Waldeinschlag darf nur nach Maßgabe des Baufortschritts vorgenommen werden.

§ 2

1. Der Flughafen verpflichtet sich, mindestens vierteljährlich auf seine Kosten im Einvernehmen mit der Stadt Kelsterbach in deren Gemarkung Lärmmessungen durchzuführen. Die Stadt Kelsterbach kann diese Lärmmessungen im Einvernehmen mit dem Flughafen von Dritten auf Kosten des Flughafens durchführen lassen. Die Ergebnisse der Messungen werden gegenseitig bekanntgegeben.
2. Sollten diese Lärmmessungen ergeben, daß der vom Gelände des Flughafens ausgehende Lärm die Wirkpegel überschreitet, die der Sachverständige, Herr Dipl.-Ing. Rudolf Kraege, im August 1967 festgestellt hat, erklärt sich der Flughafen bereit, gemeinsam mit der Stadt Kelsterbach weitere Möglichkeiten zur Lärminderung zu beraten und auf seine Kosten entsprechende angemessene Maßnahmen durchzuführen. Dies gilt auch während der Errichtung der in § 1, Ziffer 2 genannten Lärmschutzanlage.
3. Sollten sich durch technische Neuerungen Möglichkeiten ergeben, mit angemessenem Aufwand die genannten Wirkpegel zu unterschreiten, so wird der Flughafen auf seine Kosten entsprechende Maßnahmen ergreifen.

§ 3

1. Der Flughafen verpflichtet sich, sich bei den Flughafenbenutzern dafür einzusetzen, daß während der Nachtzeit die Luftfahrzeuge im Frachtzentrum nicht mit eigener Kraft rollen, sondern mit Schleppern an die Gebäude und von den Gebäuden gezogen werden.
2. Der Flughafen verpflichtet sich, Schleppfahrzeuge in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.

§ 4

1. Der Flughafen wird die Forderung der Stadt Kelsterbach

unterstützen, innerhalb ihrer Gemarkung einen etwa 100 m breiten Waldstreifen südlich der Autobahn Frankfurt/Main - Köln, von der Brunnenschneise bis zur Westseite der projektierten Querspange, zu erwerben und zum Schonwald erklären zu lassen. Die Stadt Kelsterbach wird als Eigentümerin die Verlegung von Versorgungsleitungen in diesem Gelände gestatten. Die Versorgungsleitungen sollen nach Möglichkeit unterirdisch verlegt werden.

2. Der Flughafen verpflichtet sich, einen Waldstreifen zwischen der östlichen Seite dieser Querspange, der Flughafenbahn, der Bundesautobahn und einer ost-westlichen Linie (etwa nördlich der nach Norden aufgeweiteten Querverbindung zwischen der neuen Empfangsanlage West und dem Frachtzentrum) zu erhalten.

Die Stadt Kelsterbach wird keine Einwendungen erheben, wenn der Flughafen den Bundesbahnanschluß zum Frachtzentrum im offenen Einschnitt hindurchführt, und unterirdische Versorgungsleitungen oder -Anlagen darin errichtet. In den letzteren Fällen wird der Flughafen diese Flächen wieder aufforsten.

§ 5

Der Flughafen wird die Forderung der Stadt Kelsterbach unterstützen, daß die Okrifteler Straße verlegt wird, ohne den Wald der Stadt Kelsterbach zu durchschneiden. Der Flughafen wird gegebenenfalls gestatten, daß der öffentliche Verkehr zwischen Kelsterbach und der verlegten Okrifteler Straße in beiden Richtungen über die Frachtstraße im Frachtzentrum verläuft.

§ 6

Der Flughafen wird für das Frachtzentrum einen Bahnanschluß anstreben, bei dem das Gleis der Fa. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Betriebsstelle Kelsterbach,

nicht einbezogen wird; vielmehr bemüht er sich, einen Anschluß an die Flughafenbahn (Neue Empfangsanlage West) zu erreichen. In diesem Fall gestattet die Stadt Kelsterbach, daß der Bahnanschluß durch den in § 4, Ziffer 1, genannten Waldstreifen im offenen Einschnitt geführt wird. Dabei wird der Flughafen den Waldverlust auf ein Mindestmaß beschränken und deshalb eine Linienführung wie folgt anstreben: die von Osten kommende, etwa 50-60 m parallel zur Autobahn verlaufende Trasse wird westlich des Geländes der Flugsicherungs-Leitstelle etwa in Höhe des vorhandenen Brückenbauwerkes der Mörfelder Straße über die Autobahn abknicken, die geplante Verlängerung der ASR-4-Straße etwa 500 bis höchstens 550 m westlich des oben genannten Brückenbauwerkes kreuzen und von diesem Punkt ab nur noch innerhalb des für das Frachtzentrum vorgesehenen Geländes verlaufen. Die Bahngleise werden im Anschluß an die Flughafenbahn ca. 12 m und nördlich der Flugsicherungs-Leitstelle bis zur Einmündung ins Frachtzentrum ca. 7 m tief liegen. Der Böschungswinkel soll etwa 1 : 1,5 betragen.

Sollte sich die vom Flughafen angestrebte Trasse nicht erreichen lassen, dann bedarf eine abweichende Linienführung der Zustimmung der Stadt Kelsterbach.

§ 7

Der Flughafen wird dafür Sorge tragen, daß Maßnahmen zur Versorgung und Erschließung des Frachtzentrums nicht zu einer finanziellen Belastung der Stadt Kelsterbach führen.

§ 8

1. Die Stadt Kelsterbach wird entsprechend dem Antrag des Flughafens das Gelände für das Frachtzentrum, für die Erweiterung der Lufthansa-Basis und des Tanklagers der Hydrantenbetriebsgesellschaft, für die Flugsicherungs-Leitstelle der Bundesanstalt für Flugsicherung und das Reservegelände des Flughafens, nach Maßgabe des als

Anlage 2 diesem Vertrag beigefügten Planes als Verkehrsflächen im Sinne von § 5 Abs. 2 Ziff. 3 BBauG bei ihrer Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 5 BBauG, ausweisen.

2. Die Stadt Kelsterbach wird Baugenehmigungsanträgen des Flughafens für einzelne Gebäude und Anlagen in dem in Ziffer 1 genannten Gebiet nicht entgegentreten, es sei denn, daß diese Anträge den Verpflichtungen des Flughafens aus diesem Vertrag widersprechen. Weiterhin unberührt bleibt das Recht der Stadt Kelsterbach, die jeweiligen Baugenehmigungsanträge auf Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen und eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

§ 9

Der Flughafen verpflichtet sich, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, daß bei einer Veräußerung, Umwandlung der Unternehmensform oder dergleichen ein etwaiger Rechtsnachfolger alle Rechte und Pflichten dieses Vertrages übernimmt.

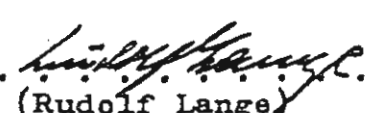
§ 10

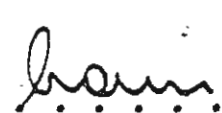
Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Kelsterbach, den 11.9.1968
FLUGHAFEN FRANKFURT/MAIN AG

- Der Vorstand -

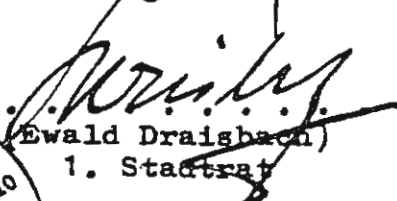

.....
(Dr. Otto Krauß)


.....
(Rudolf Lange)


.....
(Dr. Kurt v. Laun)

DER MAGISTRAT
DER STADT KELSTERBACH


.....
(Friedrich Trentel)
Bürgermeister


.....
(Ewald Draighach)
1. Stadtrat

